

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über die Höhe der von den Kandidaten zu erhebenden Prüfungsgebühren, weil über die Zahl und Inanspruchnahme der Experten und die erwachsenden Prüfungskosten noch keine bestimmten Berechnungen möglich waren. Aus dem Programm der in Aussicht stehenden Prüfungen ergibt sich, daß die Kosten für die Staatskasse ziemlich bedeutende sind. Da anderseits das Patent den Kandidaten für ihre späteren Bewerbungen nicht geringe Vorteile bietet, erscheint es gerechtfertigt, ihnen einen erheblichen Teil dieser Kosten als Prüfungsgebühren zu überbinden.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Für die Prüfung von Zeichenlehrern auf Grund des Reglements vom 21. Dezember 1912 werden den Kandidaten folgende Gebühren auferlegt:

- a) Für die vom Erziehungsrat angeordneten ordentlichen Prüfungen:
- | | |
|---|--------------|
| Vorprüfung (§ 9) | Keine Gebühr |
| Hauptprüfung: zürcherische Stipendiaten . . | Fr. 20 |
| zürcherische Nichtstipendiaten | „ 40 |
| außerkantonale Kandidaten | „ 60 |
- b) Für außerordentliche Prüfungen:
- | | |
|--|------|
| Ersatz für Prüfungskosten und eine Patent- | |
| gebühr von | „ 10 |

II. Die auf Grund von Ausweisen von der Prüfung dispensierten Kandidaten haben eine Patentgebühr von Fr. 60 zu entrichten.

III. In Ausnahmefällen entscheidet die Erziehungsdirektion über die Höhe der zu leistenden Gebühren.

IV. Mitteilung durch das „Amtliche Schulblatt“ und an die Kantonsschulverwaltung.

II. Kanton Bern.

1. Primarschule.

1. Reglement betreffend die Aufstellung von Normalien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern und Vorschriften über die Wohnungsentschädigungen. (Vom Mai 1914.)

I. Schulhäuser.

1. Lage und Umgebung.

Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze stehen. Bei der Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von Sümpfen und andern stehenden Gewässern, von Kirchhöfen und Düngstätten, die Nähe geräuschvoller Plätze und Straßen, lärmender, luftverderbender oder stauberregender Gewerbe, überhaupt jede Umgebung zu vermeiden, welche die Zwecke des Unterrichtes beeinträchtigen oder die Gesundheit bedrohen könnte.

Das Schulgebäude soll nach allen Seiten hin frei liegen. Der Platz muß hinreichende Größe haben für das Schulgebäude, den Turn- und Spielplatz; ein möglichst großer Umschwung ist außerdem wünschenswert.

Die Entfernung des Schulhauses von den nachbarlichen Gebäuden soll auf der Südseite wenigstens $1\frac{1}{2}$ mal so groß sein als die Höhe dieser Gebäude und nach den andern Seiten wenigstens gleich dieser Höhe. (Die Haushöhe stets nur vom Boden bis zum Hauptgesims gemessen.)

Muß das Schulhaus in der Nähe einer verkehrsreichen Straße gebaut werden, so ist der Turnplatz oder ein großer Teil des Umschwunges zwischen Straße und Schulhaus zu legen.

Das Schulhaus soll mit gutem Trinkwasser versorgt sein. In nächster Nähe muß sich ein laufender Brunnen befinden. Das Abwasser der Dächer, der Brunnen etc. ist unterirdisch abzuleiten (Kanalisation, Senklöcher etc.).

Wenn Sodbrunnen oder Zisternen erstellt werden müssen, so sind sie vor Verunreinigungen sicherzustellen.

Wo es die Verhältnisse erlauben, ist auf Bade- und Schwimmanlagen Bedacht zu nehmen.

2. Bau im allgemeinen.

Die Bauart des Gebäudes soll eine solide sein. Wo die Schulzimmer nicht unterkellert sind, ist für gehörige Luftzirkulation unter dem Boden zu sorgen. Der Boden des Erdgeschosses muß wenigstens 60 cm über dem höchsten angrenzenden Terrain liegen.

Schulhäuser sind in der Regel massiv zu erstellen. Ausnahmsweise ist jedoch Verwendung von Rieg oder Holz für ländliche Verhältnisse zulässig. Zwischenwände und Böden sind möglichst schalldicht zu konstruieren.

Der Dachvorsprung soll nicht lichtraubend auf die darunter befindlichen Fenster einwirken; er soll nie größer sein als $1\frac{1}{2}$ mal die Distanz von oberer Fensterkante bis Unterkant Stirnladen. Der Vorsprung wird gemessen von der Gebäudeflucht bis auf den Stirnladen. Höher als zwei Stockwerke über Erdgeschoß sollen keine Schulräume mehr untergebracht werden. Jedes Schulhaus ist mit einer guten Blitzschutzanlage zu versehen.

Ställe, Tennen u. s. w. dürfen an das Schulhaus nicht angebaut werden.

3. Eingänge, Treppen und Korridore.

In Schulhäusern von mehr als sechs Klassen sind zwei Eingänge erforderlich.

Die Eingänge müssen genügend breit sein, damit mehrere Kinder zu gleicher Zeit aus- und eingehen können; sie sollen mit Windfängen versehen sein. — Die Eingangstüren müssen sich nach außen öffnen. Bei jedem Eingang sollen die nötigen Vorrichtungen zum Reinigen der Schuhe angebracht sein.

Die Breite der Treppen richtet sich nach der Größe des Schulhauses, bezw. nach der Zahl der Kinder, welche auf die Benutzung der Treppen angewiesen sind; jedoch soll die Minimalbreite 1,30 m betragen. Die Treppenlaufe sollen gerade und durch Podesten unterbrochen sein. Die Stufen dürfen nicht weniger als 29 cm Breite und nicht mehr als 17 cm Höhe haben. — Für Treppen ist ferner feuersicheres Material zu verwenden; Steinarten, die glatt werden, sind auszuschließen.

Die Wände der Treppenhäuser sollen auf eine Höhe von wenigstens 1,50 m mit einem soliden Schutz (Täfer, Rupfen etc.) versehen sein.

In Schulhäusern, wo Klassen in verschiedenen Stockwerken untergebracht sind, soll die Treppe zur Vermeidung von Störungen so angelegt werden, daß sich der Verkehr auf der Treppe außerhalb der Gänge abwickeln kann.

Treppenhäuser, Gänge und Vorplätze sind möglichst hell anzulegen und sollen gut ventilierbar sein.

Gänge müssen eine Breite von wenigstens 2 m erhalten, und wenn keine besonderen Garderoberäume vorgesehen, welche wünschenswert sind, sollen die Wände mit einer genügenden Anzahl Kleiderhaken versehen sein. Auch sind Schirmständer in den Korridoren anzubringen. Die Wände sind, wie bei den Treppenhäusern, ebenfalls mit Wandschutz auf wenigstens 1,50 m Höhe zu verkleiden. Als Fußboden ist dichtes, möglichst schalldämpfendes Material zu verwenden. Holz ist unzulässig. Wünschenswert ist ein Wasserausguß in den Korridoren.

4. Unterrichtsräume.

Die Türen zu den Schulzimmern sollen vorn entweder in der Längs- oder Stirnwand angebracht sein. Diese Türen dürfen nicht ins Freie, sondern müssen in Gänge oder Vorplätze ausmünden. Als Normaldimension für Klassen von 40—50 Kindern kann angenommen werden: Breite 6,50 m und Länge 9—10 m. Ein Schulzimmer soll an Bodenfläche wenigstens 1,20 m² und an Luftraum 3,5 m³ pro Sitzplatz aufweisen. Die Maximalhöhe der Schulzimmer soll im Lichten 4 m nicht übersteigen und die Minimalhöhe im Lichten nicht unter 3 m gehen. Auf dem Lande kann unter günstigen Verhältnissen eine Höhe von 2,80 m genügen. Schulzimmer sollen mit der Hauptlichtseite nach Südosten oder, wo dies örtlicher Verhältnisse wegen nicht möglich ist, nach Osten oder Süden gelegt werden. Das Licht soll von links und allenfalls außerdem noch von hinten einfallen.

Die Fenster sollen Vorrichtungen erhalten, welche das Eindringen der Hitze und Sonnenstrahlen verunmöglichen (Rolläden, Zugjalousie, Storen, gewöhnliche Fensterladen).

Der Quadratinhalt der nutzbaren Glasfläche zur Bodenfläche des Schulzimmers soll sich mindestens verhalten wie 1:6, unter der

Voraussetzung, daß das Gebäude frei steht, sonst 1:4. Die Fenster müssen möglichst nahe an die Decke reichen.

Die Höhe der Fensterbrüstung soll in der Regel 0,90 m betragen. Fensterpfeiler sind schmal zu halten und gleichmäßig zu verteilen. Die Fensteröffnungen sind mit permanenten Flügelfenstern und Winterfenstern zum Einwärtsöffnen zu versehen; Oberlichter oder Luftflügeli sind zu empfehlen. Eine richtige Doppelverglasung ist statthaft.

Wo die Wände nicht vollständig vertäfelt sind, müssen dieselben auf eine Höhe von wenigstens 1,50 mit Täfer oder einem gleichwertigen Wandschutz versehen sein. Für den übrigen Teil der Wände genügt ein sauberer Verputz. Das Ganze soll mit einem hellen, haltbaren Anstrich versehen werden. Auch die Zimmerdecken sind in hellen Tönen zu halten. Die Fußböden sollen aus Hartholz, Pitchpine oder Linoleum erstellt werden.

Außer zweckmäßigen Schulbänken soll jedes Zimmer mit den nötigen eingebauten Wandtafeln und einem Lehrerpodium mit Pult und einem Schrank versehen sein. Zur Unterbringung von Anschauungsmaterial, Sammlungen u. s. w. sind die nötigen Wandschränke einzusetzen.

Für den Unterricht in weiblichen Arbeiten sind besondere Zimmer mit passenden Tischen und Stühlen wünschenswert, bei größerer Klassenzahl unerlässlich. In bezug auf Größe, Höhe und Beleuchtung gelten die gleichen Vorschriften wie für die allgemeinen Schulzimmer.

5. Heizung und künstliche Beleuchtung.

Jedes Schulzimmer muß mit einer Heizvorrichtung versehen sein, welche geeignet ist, eine Temperatur von 17—20° C. bei jeder Außentemperatur hervorzubringen und dauernd zu erhalten. Zentralheizungen sind nach dem System „Warmwasser-Niederdruck“ am zweckmäßigsten. Kessel, Röhren und Heizkörper müssen so bemessen sein, daß die Heizkörper zur Abgabe der nötigen Wärme nicht überhitzt werden müssen.

Elektrisches Licht soll überall da zur Verwendung kommen, wo dessen Bezug möglich ist, und zwar empfiehlt sich die indirekte oder halb indirekte Beleuchtung. Bei andern Beleuchtungsarten sind zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, um Blendungen zu verhüten. Die Schulzimmer sollen mit künstlicher Beleuchtung versehen sein.

6. Aborte und Pissoirs.

Die Aborte sind möglichst nach Norden zu verlegen und von den übrigen Räumen gut abzuschließen. Sie sollen hell und unter allen Umständen gut ventilierbar sein. Alle äußeren Aborttüren sind mit Selbstschließern zu versehen.

Für 30 Knaben ist ein Abortsitz zu berechnen und auf so viele Mädchen deren zwei. Die Abtrittzellen sollen folgende minimale Abmessungen erhalten: Breite 80 cm, Tiefe 1,20 m. Die einzelnen

Sitzräume sind durch 2,20 m hohe und 10 cm vom Boden abstehende Scheidewände abzutrennen und mit im Innern verschließbaren Türen zu versehen, welche ebenfalls 10 cm vom Boden abstehen sollen.

Für Knaben und Mädchen sind getrennte Abortanlagen mit besonderen Eingängen zu erstellen.

Die Abortwände sollen einen guten, abwaschbaren Anstrich erhalten. Als Bodenbelag, namentlich in den Pissoirs, ist ein undurchlässiges, fugenloses Material zu verwenden.

Die Anlage von Pissoirs ist unerläßlich.

Wo Wasser zu beziehen ist, müssen die Aborte und die Pissoirs mit Wasserspülung eingerichtet werden; empfehlenswert sind auch geruchlose Ölpissoirs. Die Bodenrinne, welche einer Rinne in der Höhe (Kennel) vorzuziehen ist, muß genügendes Gefälle erhalten und ist in geringen Abständen mit Abläufen zu versehen. Hölzerne Pissorinnen dürfen nicht verwendet werden.

Die Rückwand der Pissoirs ist auf mindestens 1,50 m Höhe mit glattem, undurchlässigem Material (Zementverputz, Schiefer, Hartsteinplatten oder Metall) zu bekleiden. Der Boden des Pissoirs muß gegen die Rinne hin ein geringes Gefälle erhalten.

Abortgruben sind außerhalb des Schulgebäudes anzulegen, aus Stein oder Zementbeton zu erstellen und mit gleichem Material abzudecken. Das Schöpfloch ist mit einem gut schließenden Eisendeckel zu versehen. Für Fallrohre und Schüsseln ist Gußeisen oder Steingut zu verwenden, Abzweigungen sind zu vermeiden; die Rohre sind möglichst senkrecht in die Grube zu führen. Hölzerne Abfallrohre dürfen nicht verwendet werden.

7. Schulbäder.

Wenn es die Verhältnisse erlauben, sollen Schulbäder oder Duschen mit den nötigen Ankleideräumen eingerichtet werden. Dieselben müssen genügend hell, gut heiz- und ventilierbar sein.

8. Turnplatz und Turnhalle.

Der Turn- und Spielplatz muß in der Nähe des Schulhauses liegen, trocken sein und ein mäßiges Gefälle haben, damit das Wasser ablaufen kann. Schattenbäume sind wünschenswert. Der Turnplatz soll per Schüler der größten gleichzeitig zu unterrichtenden Klasse 8 m² Flächenraum halten; er darf aber auf keinen Fall kleiner als 300 m² sein.

Die Turnhalle kann entweder im Schulhause oder in einem eigenen Gebäude untergebracht werden. Befindet sie sich im Schulhause, so muß sie von den andern Lokalen so isoliert sein, daß der Turnbetrieb auf den übrigen Unterricht nicht störend einwirkt. Freistehende Turnhallen sollen die nötigen Vorplätze, Garderoben und Aborte erhalten.

Jede Turnhalle muß heizbar, gut ventilierbar, im Minimum 5 m hoch, hell sein und für einen Schüler einer Turnklasse wenigstens 4—5 m² Bodenfläche halten.

Als Bodenbelag soll ein Material verwendet werden, das elastisch und nicht stauberzeugend ist. Es empfehlen sich hiefür namentlich gewisse Linoleumsorten. Die Wände sind auf eine Höhe von 1,50 m mit einem soliden Wandschutz zu verkleiden.

9. Amtslökalen.

Sitzungszimmer, Kanzleien oder Archive von Gemeindebehörden dürfen im Schulhause untergebracht werden. Sie müssen jedoch von den Unterrichtslökalen gehörig getrennt sein, und es soll durch ihre Benützung die Schule in keiner Weise gestört werden.

II. Lehrerwohnungen.

A. Vorschriften für neu zu erstellende Wohnungen.

1. Allgemeines.

Wo die Lehrerschaft Gelegenheit findet, passende Wohnungen zu mieten, empfiehlt es sich, nur eine Wohnung in das Schulhaus einzubauen. Lehrerwohnungen dürfen im Schulhaus nicht höher als im II. Stock placiert werden. Sie müssen von den eigentlichen Schullökalen getrennt und abgeschlossen sein. Dachwohnungen sind nur zulässig, wenn die Dachform den Wohnräumen genügend Luft und Licht gewährt und die Zimmer durch allfällige Dachschräge nicht wesentlich leiden.

2. Größe der Wohnungen.

Ein verheirateter Lehrer hat Anspruch auf eine in sich abgeschlossene Wohnung, bestehend aus vier Zimmern, Küche, Abort und Korridor von zusammen im Minimum 100 m² Bodenfläche, einer Schwarzzeugkammer, einem abgeschlossenen Holzraum und Keller. Zur Wohnung gehört ferner das Mitbenutzungsrecht einer Waschküche und eines Tröckneplatzes; erwünscht ist eine Badeeinrichtung.

Lehrerinnen und ledige Lehrer dürfen eine Dreizimmerwohnung von im Minimum 70 m² Bodenfläche beanspruchen. Die oben aufgeführten Nebenräume müssen auch für diese Wohnungen vorhanden sein.

Die Wohnräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erhalten.

3. Anordnung der Räume.

Die Zimmer sind in der Mehrzahl nach Süden und Osten anzuordnen und müssen vom Korridor (Vorplatz) aus direkt zugänglich sein. Ausnahmsweise ist pro Wohnung ein gefangenes Zimmer zu gestatten. Küche (wenn möglich mit Speisekammer) und Abort sollen nach Westen oder Norden zu liegen kommen. Es ist darauf zu achten, daß die Grundrißanlage der Zimmer ein richtiges Aufstellen der Möbel, namentlich der Betten, gestattet.

4. Ausbau der Räume.

Die Wohnungen sind aus solidem Material und fachgemäß zu erstellen unter besonderer Rücksichtnahme auf Schalldichtigkeit und Erwärmung im Winter. Alle Wohnräume erhalten direkte und ge-

nügende Licht- und Luftzufuhr durch Fensteröffnungen. Diese sollen mit permanenten Flügelfenstern und Winterfenstern zum Einwärtsöffnen versehen sein; Oberlichter oder Luftflügel sind erforderlich. Doppelverglasungsfenster sind zulässig. Fensteröffnungen der Wohnungen müssen Fensterladen oder Rolladen erhalten.

Für die Fußböden der Zimmer ist vorzugsweise Hartholz, Pitchpine oder Linoleum zu wählen. Als Wandbekleidung der Räume ist Täfer- oder Tapetenbespannung zu verwenden. Die Anzahl der eingebauten Wandschränke muß wenigstens der Zimmerzahl entsprechen.

Der Korridor muß genügend Licht und Luft erhalten; die Korridoreingangstüre soll den Abschluß der ganzen Wohnung bilden.

Die Küche soll einen guten Kochherd (dreilöchrig, Bratofen, Wasserschiß), Küchenschrank, Schüttstein (Tropfbrett), mit Ablauf bis in eine Grube oder in die Kanalisation (siphoniert) und einen Boden aus gebrannten Platten oder aus fugenlosem Material, wie Terrazzo, erhalten. Wo die Wasserzuleitung möglich ist, muß das Wasser in die Küche geleitet werden.

Auf die Anlage des Abortes ist Sorgfalt zu verwenden; jede Wohnung soll ihren besonderen Abort erhalten, welcher sich innerhalb des Korridorabschlusses befinden soll. Wo Wasserspülung nicht möglich ist, soll der Abort durch einen Vorplatz vom Gang abgetrennt sein. Hölzerne Abfallrohre sind nicht gestattet. Schüsseln und Rohr müssen aus Gußeisen oder Steingut bestehen. Dunstrohre sind zu einer richtigen Ventilation unerlässlich.

Sämtliche Zimmer, wenn tunlich auch der Korridor, sollen heizbar sein. Wenn das Gebäude die Zentralheizung besitzt, so ist auch die Lehrerwohnung an diese anzuschließen. Die Wohnstube erhält in diesem Falle gleichwohl einen Kachelofen. In sämtlichen Wohnräumen soll das elektrische Licht installiert werden, wo dessen Bezug möglich ist.

Im Keller sind die nötigen Hurden und Tablare zur Aufnahme der Kartoffeln, des Obstes und der Konserven zu erstellen.

Die Waschküche soll einen Trog mit direktem Abfluß und wenn tunlich auch Wasserzuleitung erhalten.

5. Reparaturen der Wohnung.

Die Wohnungen müssen wenigstens alle zwei Jahre, sowie bei jedem Wechsel des Inhabers einer gründlichen Prüfung unterzogen werden. Für selbstverschuldete Schädigungen haftet der Inhaber der Wohnung. Der ordentliche Unterhalt dagegen ist Sache der Schulgemeinde.

6. Der Garten.

Der zur Wohnung gehörende Garten muß in möglichster Nähe des Schulhauses liegen, von einem haltbaren Zaune umgeben sein und mindestens 75 m² Flächeninhalt besitzen.

B. Bestehende Amtswohnungen.

Bestehende Wohnungen müssen, wo dies notwendig ist, mit den vorstehenden Normalien in Übereinstimmung gebracht werden, wenn sie weiter als Lehrerwohnungen dienen sollen.

Ausnahmsweise genügt für den verheirateten Lehrer auch eine Dreizimmerwohnung, für die Lehrerinnen und ledigen Lehrer eine Zweizimmerwohnung, insofern die Bodenfläche dem Minimum von 100 m², beziehungsweise 70 m² entspricht und die Wohnung eine Kammer enthält, die als Schlafraum benutzt werden kann. Die oben angeführten Nebenräume (Abschnitt II, A 2) müssen auch für diese Wohnungen vorhanden sein.

Wo die Umänderung nicht in vollem Maße möglich ist, z. B. in bezug auf die Größe, entscheidet in streitigen Fällen die Unterrichtsdirektion, gestützt auf das Gutachten der kantonalen Baudirektion und des Schulinspektors, darüber, ob die Wohnung weiter als Lehrerwohnung benutzt werden darf und ob der Minderwert mit einer entsprechenden Barentschädigung ausgeglichen werden soll.

III. Wohnungsentschädigung.

Die Wohnungsentschädigung richtet sich nach den in den Normalien für Lehrerwohnungen aufgestellten Anforderungen und den ortsüblichen Mietpreisen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Bei allen Neubauten und wesentlichen Umbauten ist der Rat eines Architekten und die Genehmigung der Unterrichtsdirektion einzuholen und einem Fachmann die Bauaufsicht zu übertragen.

In Berücksichtigung lokaler Verhältnisse kann die Direktion des Unterrichtswesens, gestützt auf das Gutachten des Schulinspektors und der kantonalen Baudirektion, kleinere Abweichungen von den Normalien über Schulhäuser und Lehrerwohnungen gestatten.

Begleitwort zu den Normalien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern.

Für die Erstellung neuer Schulhäuser hat die Unterrichtsdirektion durch sogenannte Normalien längst Vorschriften aufgestellt. Sie erscheinen vorstehend in einer neuen Auflage, die veränderten Anschauungen und technischen Fortschritten Rechnung trägt. Für die Lehrerwohnungen haben solche Vorschriften bis jetzt gefehlt. § 14 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 legt den Gemeinden die Pflicht auf, für jede Lehrstelle „eine anständige freie Wohnung“ oder eine entsprechende Entschädigung anzuweisen. Der Begriff einer für den Lehrer oder die Lehrerin anständigen Wohnung hat sich im Laufe der Zeit in der Weise geändert, daß heute größere Anforderungen gestellt werden als früher, wie ja allgemein in allen Ständen die Lebensweise eine kostspieligere geworden ist.

Eine Lehrerwohnung, die früher hat als anständig gelten können, ist es also heute nicht mehr so ohne weiteres. Es hat sich denn auch gezeigt, daß im Kanton Bern viele Lehrerwohnungen auch bei bescheidenen Bedürfnissen nach heutigen Begriffen nicht mehr anständig genannt werden dürfen. Wir haben deshalb schon in unserm

Kreisschreiben vom 19. September 1912 darauf gedrungen, daß bestehende Übelstände beseitigt werden. Weil aber bis jetzt bestimmte Vorschriften über den Bau von Lehrerwohnungen fehlten, konnte man sich nicht überall darüber einigen, zu welchen Ansprüchen die Lehrerschaft berechtigt sei, und es wurde von Gemeindebehörden und vom bernischen Lehrerverein immer dringender einer nähern Umschreibung des Art. 14, soweit er die Lehrerwohnung betrifft, gerufen.

Um diesem Wunsche nachzukommen und auch in der Absicht, dahin zu wirken, daß neue Lehrerwohnungen nicht nach kurzer Zeit wieder als ungenügend bezeichnet werden müssen, haben wir den Normalien für den Bau von Schulhäusern einen Abschnitt „Vorschriften betreffend neu zu erstellende Lehrerwohnungen“ und einen solchen über „Bestehende Amtswohnungen“ beigefügt.

In der Bemessung des Raumes in neuzuerstellenden Wohnungen machen wir einen Unterschied in der Weise, daß wir für verheiratete Lehrer eine Bodenfläche von im Minimum 100 m², verteilt auf vier Zimmer und die Nebenräume, für Lehrerinnen und ledige Lehrer 70 m² mit drei Zimmern und Nebenräumen festsetzen. Diese Maße mag man auf den ersten Blick etwas hoch gegriffen finden. Sobald man sie jedoch auf wirkliche Verhältnisse anwendet, erscheinen sie nicht mehr übersetzt, und wo Lehrerwohnungen in dieser Größe erstellt wurden, findet sie jedermann als angemessen. Bodenfläche und Zimmerzahl haben sich nach den Bedürfnissen zu richten, und es ist deshalb ein Unterschied nach dem Zivilstand gerechtfertigt. Man rechnet für einen verheirateten Lehrer: ein Wohn- und Arbeitszimmer, ein Schlafzimmer für die Eltern, ein solches für die Knaben und eines für die Mädchen. Wenn man in Betracht zieht, daß etwa auch Besuche über Nacht bleiben, so bedeuten vier Zimmer keinen übertriebenen Anspruch. Mit drei Zimmern (Wohnzimmer, Schlafzimmer und einem Schlafzimmer für Besuche) wohnt die Lehrerin oder der ledige Lehrer immer noch „anständiger“ als die Lehrersfamilie, wenn sie mehrere Kinder zählt.

Wo die bestehenden Wohnungen ungenügend sind, wird sich manchenorts die Frage nicht ganz leicht lösen lassen. Wir haben den Grundsatz aufgestellt, daß sie mit den Normalien für neuzuerstellende Wohnungen in Übereinstimmung gebracht werden müssen, jedoch auch die Fälle vorgesehen, wo dies nicht in vollem Maße wird möglich sein. Wir sind nicht der Meinung, daß diese überall als Lehrerwohnungen müssen abgesprochen oder der Inhaber mit einer entsprechenden Summe für den Minderwert soll entschädigt werden. Nur wo die Gemeinde und der Lehrer sich nicht einigen können und wir mit dem Kantonsbauamt und dem Schulinspektor für den Lehrer Partei ergreifen müssen, werden wir darauf dringen, daß die Wohnung als Lehrerwohnung außer Betracht fällt. Wir glauben aber nicht, daß dies häufig der Fall sein werde.

Es kommt recht oft vor, daß der Lehrer die ihm zugewiesene kleine Amtswohnung nicht selber bewohnt und dafür einen kleinen

Mietzins bezieht. In diesen Fällen namentlich müssen wir fordern, daß für den Ausfall eine entsprechende Entschädigung bezahlt werde.

Als Regel gilt, daß Amtswohnungen, die vom Lehrer selber bewohnt werden, aber ungenügend sind, umgebaut oder als Lehrerwohnungen ausgeschaltet werden sollen. Nur in „Grenzfällen“ tritt auch hier Barentschädigung ein. Zahlreiche Gemeinden haben in jüngster Zeit ihre Lehrerwohnungen so instand gestellt, daß sie allen billigen Anforderungen genügen.

Wir legen ganz besonders Gewicht darauf, daß bei allen Neubauten und Umbauten von Schulhäusern und Lehrerwohnungen in Zukunft der Rat eines tüchtigen Architekten eingeholt und eine fachmännische Bauaufsicht ausgeübt werde. Es ist in den letzten Jahren im Kanton herum eine ziemlich große Zahl von unzumutbaren Umänderungen an Schulhäusern und Lehrerwohnungen vorgenommen worden. Dies war einzig deshalb möglich, weil die betreffenden Gemeinden unter Verzichtleistung auf einen Beitrag des Staates Plan und Devis nicht zur Genehmigung einsandten. Die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes ist aber laut Schulgesetz an keinen Beitrag gebunden, und wir werden in Zukunft streng darauf halten, daß neue Umänderungen, wenn sie verfehlt sind, korrigiert werden müssen. Es liegt also im Interesse der Gemeinden, die Projekte jeder einigermaßen bedeutenden Änderung zur Genehmigung einzusenden.

Mit der Umschreibung des Begriffes einer anständigen Lehrerwohnung ist nun auch ein Maßstab gegeben für die Höhe der Wohnungsentschädigung. Sie hat sich im weitem nur noch nach den ortsüblichen Mietzinsen zu richten.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß mit den vorstehenden Bestimmungen einer fortschrittlichen und alle Teile befriedigenden Lösung der Frage der Lehrerwohnungen im Kanton Bern der sichere Weg gewiesen sei.

2. Sekundar- und Mittelschulen.

1. Regulativ betreffend die Kostgelder an den Lehrerbildungsanstalten. (Vom 11. Februar 1913.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung von § 7, Alinea 1 und 2, des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten,
beschließt:

§ 1. Der Beitrag, welchen die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten an die Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung zu leisten haben, beträgt jährlich wenigstens Fr. 250.

§ 2. Bei Vermöglichen tritt ein Zuschlag ein, und zwar:

- a) bei einem reinen eigenen und anwartschaftlichen Vermögen, wobei Einkommen III. Klasse zu 4 % kapitalisiert wird,

vom ersten bis und mit dem vierten Tausend ein Zuschlag von je Fr. 10,
vom fünften bis und mit dem neunten Tausend ein Zuschlag von je Fr. 20,
vom zehnten Tausend an ein Zuschlag von je Fr. 30 für Fr. 1000 Vermögen;

b) bei einem reinen Einkommen I. und II. Klasse der Eltern von je Fr. 10 für Fr. 1000 reines Einkommen.

Das jährliche Kostgeld beträgt im Maximum Fr. 750.

§ 3. Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse sind durch die betreffenden Gemeinderäte auf Grund der Staats- und Gemeindesteuerregister auf einem besondern Formular zu bescheinigen, welches bei der Seminardirektion erhoben werden kann.

§ 4. Zöglinge, deren Eltern weder Kantonsbürger noch im Kanton niedergelassen sind, bezahlen das Maximum des jährlichen Kostgeldes mit Fr. 750.

§ 5. Das Kostgeld ist halbjährlich voraus zu bezahlen.

§ 6. Wo die Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen, kann der Regierungsrat den normalen Kostgeldbeitrag angemessen erhöhen, wie er auch die Unterrichtsdirektion ermächtigen kann, bei außerordentlich ungünstigen Vermögensverhältnissen denselben für einzelne Zöglinge zu ermäßigen.

§ 7. Die gegenwärtig in den Lehrerbildungsanstalten aufgenommenen Zöglinge entrichten ihren Kostgeldbeitrag auch ferner nach Maßgabe des Regulativs vom 4. Oktober 1876.

§ 8. Vorstehendes Regulativ tritt auf 1. Januar 1913 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben das Regulativ vom 4. Oktober 1876 betreffend die Kostgelder an den Lehrerbildungsanstalten und § 37 des Reglementes vom 27. Februar 1905 für das deutsche Lehrerseminar, soweit das Minimalkostgeld betreffend.

3. Universität.

1. Beschluß des Regierungsrates betreffend Reorganisation der Poliklinik. (Vom 6. Februar 1914.)

643. Reorganisation der Poliklinik. — Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des Art. 53 des Gesetzes vom 14. März 1834 über die Hochschule, beschließt:

I. Chirurgische Poliklinik.

1. Die chirurgische Poliklinik steht unter der Leitung des Vorstehers der chirurgischen Klinik.

2. Dem Vorsteher ist ein poliklinischer Assistent unterstellt, dem der eigentliche poliklinische Dienst, die Krankenbehandlung und die Anleitung der Praktikanten obliegt. Der Assistent muß diplomierter Arzt sein; Privatpraxis ist ihm untersagt. Seine Besoldung beträgt Fr. 3500, seine Amtsdauer 3 Jahre.

3. Für den Dienst der chirurgischen Poliklinik wird ferner eine Krankenschwester oder ein Wärter angestellt mit einer Besoldung von Fr. 1500—1800.

II. Medizinische Poliklinik.

1. Die medizinische Poliklinik steht unter der Leitung des Vorstehers der medizinischen Klinik.

2. Für die Behandlung der poliklinischen Kranken wie für die Einführung der poliklinischen Praktikanten in praktische Medizin und Krankenpflege steht ihm folgendes ärztliche Personal zur Verfügung:

a) ein Oberarzt; — b) ein bis zwei Assistenzärzte.

Dem Oberarzt ist gestattet, Privatpraxis auszuüben, soweit dies ohne Nachteil für seine amtlichen Pflichten geschehen kann. Seine Besoldung beträgt Fr. 2500, seine Amtsdauer 3 Jahre.

Die Assistenten müssen diplomierte Ärzte sein; Privatpraxis ist ihnen untersagt. Sie werden gewählt auf ein Jahr; ihre Besoldung beträgt im ersten Jahr Fr. 2400, im zweiten Fr. 2700, im dritten und in den folgenden Jahren Fr. 3000.

3. Als Hilfspersonal für den Krankendienst werden 1 bis 2 Krankenschwestern angestellt, mit einer Besoldung von je Fr. 1500 bis Fr. 1800.

III.

Die Direktion des Unterrichtswesens wird beauftragt, dem Regierungsrat den Entwurf eines Reglements über den Dienstbetrieb der poliklinischen Abteilungen vorzulegen.

Dieser Beschluß tritt in Kraft auf 1. April 1914.

2. Reglement betreffend das Schlußexamen für ausländische Apotheker. (Vom 21. Juli 1914, genehmigt 27. Oktober 1914.)

§ 1. Die in Bern studierenden ausländischen Pharmazeuten können ihre Studien, wenn sie diese ordnungsmäßig zu Ende geführt haben, durch ein Examen abschließen, das die gleichen Anforderungen stellt wie das Schweizerische Staatsexamen, jedoch nicht zur Führung einer Apotheke im Gebiete der Schweiz berechtigt.

§ 2. Das Examen wird zweimal im Jahre von einer Kommission abgenommen, die aus den Vertretern der Prüfungsfächer an der Universität Bern besteht und von dem Direktor des pharmazeutischen Institutes der Universität einberufen wird.

§ 3. Wer sich zu diesem Examen zu melden wünscht, hat nachzuweisen:

1. eine mindestens zweijährige Praxis in einer Apotheke;
2. ein mindestens sechssemestriges Studium an der Universität Bern und Nachweise darüber, daß er folgende Vorlesungen gehört, respektive mitgemacht hat.

1. Naturwissenschaftliche Fächer.

Physik (2 Semester), — anorganische Chemie (1 Semester), — analytische Chemie (1 Semester), — organische Chemie (1 Semester), — allgemeine und systematische Botanik (2 Semester), — Übungen im Pflanzenbestimmen (1 Semester), — Zoologie (1 Semester), — Mineralogie (1 Semester), — anorganisch-chemisches Praktikum (3 Semester), — botanisch-mikroskopisches Praktikum (1 Semester), — physikalisches Praktikum (1 Semester).

2. Fächer des Fachstudiums.

Pharmazeutische Chemie und Toxikologie (3 Semester), — pharmazeutische Botanik (1 Semester), Pharmakognosie (2 Semester), — Pharmakochemie (1 Semester), — gerichtliche Chemie (1 Semester), — pharmakognostisch-mikroskopisches Praktikum (3 Semester), — Drogenpulver-Praktikum (1 Semester), — Hygiene (1 Semester), — Analyse der Lebensmittel (1 Semester), — bakteriologischer Kurs (1 Semester), — Kurs in Harnanalyse (1 Semester), — Arbeiten im pharmazeutischen Institut (3 Semester).

§ 4. Die Anmeldung zum Examen erfolgt bei dem Direktor des pharmazeutischen Instituts der Universität Bern.

§ 5. Das Examen zerfällt in zwei Teile, in ein naturwissenschaftliches und ein Fachexamen. Das nach dem dritten Semester abzulegende naturwissenschaftliche Examen umfaßt die praktischen und mündlichen Prüfungen in Chemie, Physik und Botanik, das nach dem sechsten Semester abzulegende Fachexamen die übrigen Fächer.

Als leitender Examiner bei den Prüfungen fungiert der Direktor des pharmazeutischen Institutes der Universität Bern.

§ 6. Der Anmeldung sind für das naturwissenschaftliche Examen Fr. 160, für das Fachexamen Fr. 200 sowie die Testate über die verlangten Vorlesungen und Übungen beizufügen.

§ 7. Das naturwissenschaftliche Examen zerfällt in ein praktisches und ein mündliches Examen.

a) Das praktische Examen erstreckt sich über: 1. Eine qualitative Analyse eines Gemisches von höchstens 6 Stoffen, mit Bericht; — 2. zwei quantitative Analysen, die eine auf gewichtsanalytischem, die andere auf volumetrischem Wege, mit Bericht; — b) das mündliche Examen erstreckt sich über: 1. Physik; — 2. anorganische Chemie; — 3. organische Chemie; — 4. allgemeine und systematische Botanik.

Für den praktischen Teil des naturwissenschaftlichen Examens werden 3 Einzelnoten und 2 Fachnoten, für den mündlichen 4 Fachnoten erteilt.

Die Zensierung erfolgt in der gleichen Weise, wie im eidgenössischen pharmazeutischen Examen; 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.

§ 8. Das Fachexamen zerfällt ebenfalls in ein praktisches und ein mündliches Examen.

a) Das praktische Examen erstreckt sich über: 1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen und zwei galenischen Präparaten, mit Bericht; — 2. qualitative und quantitative Prüfung von mindestens vier Arzneimitteln, mit Bericht; — 3. pharmazeutisch-praktische beziehungsweise toxikologische Analyse, mit Bericht; — 4. Mikroskopische Bestimmung einiger Substanzen, mit Bericht. b) Das mündliche Examen erstreckt sich über: 1. Pharmazeutische Botanik; — 2. pharmazeutische Chemie und Toxikologie; — 3. Pharmakognosie; — 4. Harnanalyse; — 5. Grundzüge der Hygiene und Bakteriologie.

Für den praktischen Teil des Fachexamens werden 4, für den mündlichen 5 Fachnoten erteilt.

§ 9. Hat der Kandidat das Examen bestanden, so wird ihm ein Ausweis ausgestellt, daß er die von einem Apotheker geforderten Kenntnisse sich erworben hat. Der Ausweis berechtigt aber unter keinen Umständen zur Errichtung oder selbständigen Verwaltung einer Apotheke in der Schweiz.

Der Ausweis ist von den Dekanen der medizinischen und philosophischen Fakultät und dem Direktor des pharmazeutischen Institutes zu unterschreiben.

§ 10. Die Prüfungsgebühren werden nach Abzug der Kosten für das Diplom (s. Beilage) und seine Unterschriften, Laboratoriums- und Abwärtsgebühren u. s. w. unter die Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme verteilt.

§ 11. Im Falle des Nichtbestehens der Examina können dieselben einmal wiederholt werden.

Die Prüfungsgebühren sind die gleichen.

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters (27. Oktober 1914) in Kraft.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

1. Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des Kantons Bern. (Vom 5. Februar 1913.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Vollziehung des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens (§§ 29 und 36) und des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten (§ 5),
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent erwerben will, hat zu diesem Zwecke eine Patentprüfung zu bestehen.

§ 2. Diese Prüfung findet alljährlich am Schluß der Seminar-kurse statt.

Zeit und Ort derselben werden vom Präsidenten der Prüfungskommission nach Anhörung der Seminardirektoren bestimmt und im Amtlichen Schulblatt unter Angabe des Anmeldungstermins bekannt gemacht.

Jeder Examinand hat eine Prüfungsgebühr zu bezahlen, die für Kantons- und Schweizerbürger Fr. 15, für Ausländer Fr. 50 beträgt, und an die Staatskasse oder eine andere amtliche Zahlstelle zu entrichten ist.

§ 3. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden und dieser Anmeldung beizulegen:

- a) Einen Geburtsschein oder einen Heimatschein;
- b) einen kurzen Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht (vergl. § 10, 2. Alinea);
- c) ein Sittenzeugnis von kompetenter Behörde;
- d) ein Zeugnis der Ortsschulkommission und des Inspektors, falls der Bewerber bereits provisorisch angestellt war;
- e) ein Zeugnis, welches feststellt, daß der Kandidat wenigstens während der zwei letzten Studienjahre in einer Übungsschule unterrichtet hat;
- f) ein nach amtlichem Formular ausgefertigtes Arztzeugnis, dessen Bezugsquelle im amtlichen Schulblatt bekannt gegeben wird;
- g) eine Quittung über Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Den Schülern der staatlichen Seminare ist die Eingabe der unter lit. a—d angeführten Schriften erlassen.

§ 4. Von der Teilnahme an der Patentprüfung ist auszuschließen:

- a) Wer in zwei frühern Prüfungen kein Patent erhalten hat;
- b) wer ungünstige Sittenzeugnisse aufweist;
- c) wer durch Krankheit oder Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufes verhindert wäre;
- d) wer am 30. April des Prüfungsjahres das vorgeschriebene Alter (Bewerber 19, Bewerberinnen 18 Jahre) nicht erreicht hat.

Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann die Unterrichtsdirektion von den unter c und d genannten Fällen Ausnahmen gestatten.

§ 5. Der Regierungsrat bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine der Zahl der Prüfungssektionen entsprechende Prüfungskommission und ernennt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie die nötige Anzahl Suppleanten.

Mitglieder der Prüfungskommission haben den Austritt zu nehmen, wenn nahe Verwandte, ihre eigenen Schüler oder Schüler der Anstalten, an welchen sie wirken, zur Prüfung gelangen.

§ 6. Der Präsident der Prüfungskommission ist der Aufgabe, selber zu prüfen, enthoben. Dagegen trifft er alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Anordnungen. Insbesondere liegt ihm ob:

1. Die Verhandlungen zu leiten und das Rechnungswesen zu besorgen, Ausstellung der Anweisungen u. s. w.;

2. die Delegation für die Abnahme der Vorprüfung in den Privatseminarien zu bestimmen (vergl. § 10, Al. 2);
3. das Prüfungsprogramm zu entwerfen und von der Unterrichtsdirektion genehmigen zu lassen;
4. die von der Lehrerschaft der Seminare ihm zugesandten Stofflisten den Experten zuzustellen und von diesen die Themata für die schriftliche Prüfung entgegenzunehmen;
5. die Aufsicht über die schriftliche Prüfung zu besorgen;
6. in Verbindung mit den Seminardirektoren und Methodiklehrern der betreffenden Anstalten, sowie den Prüfungsexperten die Probelectionen anzuordnen und die Aufgaben für dieselben auszuwählen. Diese Aufgaben sind den Kandidaten am Vorabend der Prüfung bekanntzugeben.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Abnahme der mündlichen Prüfungen ein Taggeld von Fr. 15.

Als Reiseentschädigung wird ihnen ein Billet zweiter Klasse vergütet, für Übernachten ein Zuschlag von Fr. 6 für jede Nacht.

Für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten beziehen sie pro Tag Fr. 10.

II. Die Prüfung.

§ 8. Es wird in folgenden Fächern geprüft:

Schriftlich und mündlich: a) Deutsch, b) Fränzösich, c) Mathematik.

Nur mündlich: d) Pädagogik (mit Einschluß der Psychologie), e) Naturkunde, f) Hygiene, g) Geschichte, h) Geographie (mit Einschluß der mathematischen Geographie).

Nur schriftlich: i) Religion.

Ferner: k) Musik (Gesang und Instrumentalmusik), l) Zeichnen, m) Schreiben. n) Turnen, o) Probelection und p) für Lehrerinnen weibliche Handarbeiten.

§ 9. Für die Prüfung teilt sich die Prüfungskommission nach Fächern in Prüfungssektionen von zwei Mitgliedern. Geschichte und Geographie, Naturkunde und Hygiene, Zeichnen und Schreiben werden je einer Sektion zugeteilt.

§ 10. Die Prüfung beschränkt sich in Geschichte und Geographie, sowie für die Lehrerinnen auch in Naturkunde, auf denjenigen Lehrstoff, der im letzten Schuljahr durchgenommen worden ist. In den übrigen Fächern erstreckt sie sich auf das Pensum der I. und II. Klasse.

Die Examinanden haben sich auszuweisen, daß sie die frühern Klassen mit Erfolg durchlaufen haben. Als Ausweis dient für die Schüler der staatlichen und vom Staate unterstützten Lehrerbildungsanstalten die erfolgte Promotion in die II. Klasse, für die Schüler der Privatseminare das Bestehen einer Prüfung (Vorprüfung), die beim Übertritt von der III. in die II. Klasse von der Lehrerschaft der betreffenden Anstalten unter Aufsicht einer Abordnung von zwei

Mitgliedern der Patentprüfungskommission abgenommen wird (vergl. § 6, Ziffer 2).

Examinanden, welche diesen Ausweis nicht besitzen, haben die Patentprüfung im ganzen Umfang des Unterrichtsplans für die Staatsseminare zu bestehen.

§ 11. Zuhanden der Experten sind von der Lehrerschaft dem Präsidenten der Prüfungskommission jeweilen bis Ende Januar über den nach Maßgabe der Lehrpläne durchgenommenen Lehrstoff Listen einzureichen. Diese sollen für sämtliche Fächer den behandelten Stoff verzeichnen in dem Umfang, wie er nach § 10, Alinea 1, dieses Reglementes Gegenstand der Prüfung ist. An den verzeichneten Stoff haben sich die Experten sowohl bei der Bestimmung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung, als bei der Abnahme der mündlichen Prüfung zu halten. In der Prüfung im Zeichnen sind die während der Studienzeit ausgeführten Arbeiten vorzulegen.

§ 12. Die schriftlichen Prüfungen finden spätestens drei Wochen vor den mündlichen statt. Die Themata für dieselben werden von den in die betreffende Prüfungssektion delegierten Kommissionsmitgliedern aufgestellt. Den Examinanden werden für den Aufsatz 3—4, zur Ausarbeitung der übrigen schriftlichen Aufgaben je 2—3 Stunden eingeräumt. Als Hilfsmittel darf die Logarithmentafel benutzt werden. Im Aufsatz sind drei Themata zur Auswahl zu stellen. Die abgelieferten Arbeiten werden der betreffenden Sektion zur Prüfung und Beurteilung zugestellt. Nach erfolgter Taxation können die Lehrer der Examinanden die schriftlichen Arbeiten durchsehen.

In der mündlichen Prüfung soll ein Kandidat von jeder Prüfungssektion mindestens 10 Minuten geprüft werden.

Die Prüfung in der Probelektion ist so anzuordnen, daß der Kandidat eine Lektion von $\frac{1}{2}$ Stunde, wenn möglich, in der Schulklasse erteilt, in der er bereits unterrichtet hat. Präparationshefte wie die Examenpräparation selbst sind bei der Prüfung aufzulegen. Wenn zur Zeit der Prüfung die Schulverhältnisse es erfordern, findet die Prüfung in der Probelektion vor den übrigen Prüfungen statt.

Im Schreiben wird die Note auf Grund der schriftlichen Examenarbeiten erteilt.

§ 13. Die Prüfung in der Instrumentalmusik ist für Lehrerinnen fakultativ.

Die Prüfung in den weiblichen Handarbeiten findet auf Grund der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften statt.

§ 14. In der ganzen Prüfung ist besonders Gewicht zu legen auf selbständiges und einsichtiges Urteil im Gebiet des Prüfungstoffes und auf Gewandtheit in der Anwendung desselben.

§ 15. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

III. Festsetzung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Jede Prüfungssektion stellt unmittelbar nach erfolgter mündlicher Prüfung, wenn möglich in Gegenwart des Fachlehrers,

die definitiven Noten fest, und zwar als arithmetisches Mittel aus der Prüfungsnote der Experten und der Erfahrungsnote der Lehrer. Die Erfahrungsnoten sind zu diesem Zwecke dem Präsidenten vor der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Als Erfahrungsnote der Lehrer gilt der Durchschnitt der Leistungsnoten des letzten Schuljahres, nach folgender Notenskala: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = ungenügend.

Bruchteile werden nach der Seite der Erfahrungsnote auf halbe abgerundet.

Kandidaten, die ihre Ausbildung nicht in bernischen Seminarien empfangen haben, werden nur auf Grund ihrer Prüfungsleistungen beurteilt.

§ 17. In einer gemeinsamen Sitzung der Prüfungskommission, der die Lehrer der Kandidaten mit beratender Stimme beiwohnen können, wird, nach Zusammenstellung sämtlicher Noten, der Direktion des Unterrichtswesens zur Patentierung empfohlen: wer in keinem Fache eine geringere Note als 3 erlangt hat.

Hat ein Kandidat in einem Fach eine geringere Note als 3 erlangt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Anhörung der Lehrerschaft nach freier Würdigung seiner übrigen Leistungen, ob er gleichwohl zur Patentierung zu empfehlen sei oder eine Nachprüfung in diesem Fache zu bestehen habe. Hat dagegen der Kandidat in mehr als einem Fache eine geringere Note als 3 erhalten, so entscheidet die Kommission in gleicher Weise, ob er nur eine Nachprüfung oder die ganze Prüfung nochmals zu bestehen habe.

Eine Nachprüfung zur Erlangung eines Patenten kann frühestens nach vier Monaten stattfinden.

§ 18. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt, gestützt auf die Anträge der Prüfungskommission, die Patente.

IV. Schlußbestimmung.

§ 19. Dieses Reglement tritt für den ganzen Kanton in Kraft auf den 1. März 1913. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch dasselbe werden aufgehoben: a) das Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und -lehrerinnen des Kantons Bern vom 2. April 1885 (bisher noch für den Jura gültig); b) das Reglement über den gleichen Gegenstand vom 8. März 1905.

2. Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare. (Vom 26. Juni 1913.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung und § 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten, auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare werden festgesetzt wie folgt:

a) Hauptlehrer, mit 22 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden, beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 5000, Hauptlehrerinnen eine solche von Fr. 4000. Zu dieser Grundbesoldung treten vier Dienstalterszulagen von je Fr. 250, die nach je vier Dienstjahren ausgerichtet werden.

b) Hilfslehrer, mit nicht voller Stundenzahl, beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 200, Hilfslehrerinnen eine solche von Fr. 160 für die wöchentliche Stunde. Zu dieser Grundbesoldung treten vier Dienstalterszulagen von je Fr. 10 für die Wochenstunde, die nach je vier Dienstjahren ausgerichtet werden.

§ 2. Wo zurzeit die Besoldung von Hilfslehrern mit geringer Stundenzahl die in § 1, lit. b, festgesetzten Ansätze übersteigt, bleiben die bisherigen Besoldungsansätze in Kraft.

§ 3. Die Vorsteher beziehen die nämliche Besoldung wie die Hauptlehrer, dazu eine Zulage von Fr. 1000. Genießen sie Naturalien, so ist der vom Regierungsrat dafür festzusetzende Schatzungswert von der Besoldung in Abzug zu bringen.

Für die Bestimmung eines Ruhegehaltes nach § 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten ist jedoch auch der Schatzungswert der Naturalien als Besoldung anzurechnen.

§ 4. Den gegenwärtig im Amt stehenden Lehrern und Lehrerinnen sind ihre Dienstjahre anzurechnen. Dienstjahre an andern öffentlichen Schulen können ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 5. Die Besoldungen der Lehrer an Musterschulen werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 6. Dieses Dekret tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft. Es ersetzt das Dekret vom 16. März 1904.

§ 7. Die infolge der Anwendung dieses Dekretes eintretenden Besoldungserhöhungen sind auf zwei Jahre zu verteilen in der Weise, daß jeder Beteiligte vom 1. April 1913 an die Hälfte und erst vom 1. April 1914 an die ganze Besoldungserhöhung erhält.

§ 8. Solange die gegenwärtigen Verhältnisse am Seminar Hindelbank bestehen, wird die Besoldung des Direktors und des Hauptlehrers dieser Anstalt vom Regierungsrat festgesetzt.

3. Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer zur Erlangung des Ausweises für Erteilung der französischen beziehungsweise der deutschen Sprache an den erweiterten Oberschulen des Kantons Bern. (Vom 12. August 1913.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung der §§ 73, 74 und 107 des Primarschulgesetzes
vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschließt:

§ 1. Wer den zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen erweiterten Oberschule nötigen Ausweis erwerben will, hat

zu diesem Zwecke in der französischen beziehungsweise deutschen Sprache eine Patentprüfung zu bestehen.

§ 2. Diese Prüfung findet alljährlich im Frühling statt. Zeit und Ort derselben werden von den Präsidenten der Patentprüfungskommissionen für Primarlehrer bestimmt und im amtlichen Schulblatt rechtzeitig bekanntgemacht.

§ 3. Zu dieser Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die im Besitze eines bernischen Primarlehrerpatentes oder eines von der Direktion des Unterrichtswesens als gleichwertig anerkannten Ausweises sind, wenn in denselben die Durchschnittsnote sämtlicher obligatorischer Fächer nicht geringer als 2 ist.

Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 15 und ist vor der Prüfung zu entrichten.

§ 4. Die Prüfungskandidaten werden frühestens ein Jahr nach ihrem Austritt aus dem Seminar zur Prüfung zugelassen.

§ 5. Die Prüfungen erfolgen durch die Experten für Französisch beziehungsweise Deutsch der Patentprüfungskommissionen für Primarlehrer, unter Beiwohnung der Präsidenten dieser Kommissionen.

§ 6. Die Prüfungen finden schriftlich und mündlich statt. Sie dauern in der Regel einen Tag. Die an die Kandidaten zu stellenden Anforderungen sind folgende:

Schriftliche Prüfung. 1. Übersetzung eines Textes vom Deutschen ins Französische beziehungsweise vom Französischen ins Deutsche. 2. Freier Aufsatz über ein beliebiges Thema, gewählt zumeist aus dem praktischen Leben.

Mündliche Prüfung. 1. Lektüre: Lesen eines klassischen Textes, Wiedergabe des Inhaltes und Erklärung; gefordert wird vor allem eine korrekte Aussprache, die den Schülern als Vorbild dienen kann. 2. Grammatik: Kenntnis der französischen beziehungsweise deutschen Grammatik. 3. Literatur: Gedrängter Überblick über die hauptsächlichsten klassischen und modernen Schriftsteller.

§ 7. Zur Patentierung wird der Unterrichtsdirektion von den Prüfungskommissionen vorgeschlagen, wer keine geringere Examennote als 2 erhalten hat.

§ 8. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen beziehen für die Durchführung der Prüfung ein Taggeld von Fr. 15. Als Reiseentschädigung wird ihnen eine Fahrkarte II. Klasse vergütet.

§ 9. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird § 19, Absatz 2, des Reglements vom 9. Juni 1908 für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern aufgehoben; es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

4. Dekret betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule. (Vom 18. November 1913.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Anwendung des Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung, auf
den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der ordentlichen Professoren der Hochschule bestehen aus Grundgehalt, Dienstalterzulagen und Kollegiengeldern. Vorbehalten bleibt § 11.

§ 2. Der Grundgehalt eines ordentlichen Professors beträgt Fr. 5500. Nach je vier Dienstjahren erhöht sich der Gehalt um eine Zulage von Fr. 500 bis zur Höchstbesoldung von Fr. 7000, die nach 12 Dienstjahren erreicht wird.

§ 3. Dienstjahre, die von ordentlichen Professoren in dieser Eigenschaft oder als außerordentliche Professoren an andern Hochschulen oder in der Eigenschaft als außerordentliche Professoren an der Berner Hochschule zugebracht worden sind, können zum Zwecke der Einreihung in eine höhere Dienstaltersklasse durch Beschluß des Regierungsrates ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

§ 4. Um der Hochschule besonders hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, kann der Regierungsrat den Grundgehalt in einzelnen Fällen erhöhen. Er bestimmt ferner dabei nach freiem Ermessen, ob und wie viele Alterzulagen von Fr. 500 zu der erhöhten Grundbesoldung treten sollen. In keinem Falle sind mehr als drei Alterzulagen auszurichten.

§ 5. Ordentliche Professoren, denen Lehraufträge an mehr als einer Fakultät erteilt sind, beziehen für den zweiten Lehrauftrag eine Gehaltzulage, die vom Regierungsrat festzusetzen ist. Grundbesoldung, Alterzulage und Gehaltzulage dürfen aber den Gesamtbetrag von Fr. 8000 nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 4.

§ 6. Die Besoldung der außerordentlichen Professoren besteht aus Grundgehalt und Kollegiengeldern. Vorbehalten bleibt § 11.

§ 7. Der Grundgehalt eines außerordentlichen Professors beträgt höchstens Fr. 2500. Er wird in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt, unter Würdigung der Bedeutung des Lehrauftrages und der durch dessen Ausübung an den Lehrer gestellten Ansprüche.

Der Regierungsrat ist berechtigt, außerordentlichen Professoren, denen ein Lehrauftrag erteilt ist, dessen Ausübung ihre Tätigkeit ausschließlich in Anspruch nimmt, ausnahmsweise die Besoldung bis auf Fr. 5000 zu erhöhen.

§ 8. Das Honorar für die nach Art. 38 des Gesetzes vom 14. März 1834 über die Hochschule besoldeten Privatdozenten wird auf Fr. 600 festgesetzt.

§ 9. Der Rektor erhält eine Jahresentschädigung von Fr. 800, der Rektoratssekretär eine solche von Fr. 1500.

§ 10. Die Besoldungen der Hilfskräfte (Lektoren, Turnlehrer u. s. w.) werden in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 11. Von den Einnahmen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an Kollegiengeldern werden 20% vom Hochschulverwalter zuhanden der Staatskasse bezogen.

Außerdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senats von diesen Einnahmen $3\frac{1}{2}\%$ an die Witwen- und Waisenkasse, 1% an die Stadtbibliothek, 1% an die Senatskasse und 1% Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

Übergangsbestimmungen.

§ 12. Die gegenwärtig im Amte stehenden ordentlichen Professoren haben Anspruch auf Alterzulagen nach Maßgabe der wirklichen Dienstjahre, die sie als ordentliche Professoren der Hochschule Bern aufweisen.

Der Regierungsrat entscheidet, in welchen Fällen weitere Dienstjahre gemäß § 3 dieses Dekretes angerechnet werden können.

§ 13. Ordentliche Professoren, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes einen höhern Grundgehalt bezogen haben, als ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommen würde, behalten diesen Gehalt. Sie haben Anspruch auf Dienstalterzulagen; ihre Endbesoldung darf jedoch den in § 2 festgesetzten Höchstbetrag von Fr. 7000 nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die §§ 4 und 5.

§ 14. Dieses Dekret tritt in Kraft auf 1. Januar 1914. Die daraus sich ergebenden Besoldungserhöhungen werden jedoch für das Jahr 1914 erst zur Hälfte und erst vom 1. Januar 1915 an vollständig ausgerichtet, mit Ausnahme der in § 8 festgesetzten Erhöhung der Dozentenhonore, die vom erstgenannten Zeitpunkt an wirksam ist.

Dem entsprechend beträgt auch der gemäß § 11 von den Kollegiengeldern zu machende Abzug für das Jahr 1914 bloß 10% .

§ 15. Dieses Dekret ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungstat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

III. Kanton Luzern.

1. Primarschule.

Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 (Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen) vom 27. Oktober 1913, siehe sub Lehrerschaft aller Stufen.

2. Berufsschulen.

1. Reglement für die Kunstgewerbeschule in Luzern. (Vom 4. Oktober 1913.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
mit Hinsicht auf § 36 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910, auf Antrag der Aufsichtskommissionen und des Erziehungsrates,
beschließt: